

welche keine offizielle Gültigkeit hatten, sondern Privatarbeiten waren². Für die Unterhaltung des Reichskammergerichtes wurden seit 1548 besondere Beiträge, die sogenannten Kammerzieler gezahlt.

6. Die Kreisverfassung¹.

§ 30.

Im Jahre 1500 war das Gebiet des deutschen Reiches für die Wahl der Vertreter zum Reichsregiment in sechs Kreise eingeteilt worden: den bayrischen, schwäbischen, fränkischen, ober-rheinischen, niederrheinisch-westfälischen und niederösterreichischen Kreis³. Die österreichischen, burgundischen und kurfürstlichen Besitzungen wurden in die Einteilung nicht eingeschlossen, weil für sie bereits besondere Vertreter im Reichsregiment saßen. Die Kreiseinteilung erwies sich auch für andere Zwecke, namentlich für Aufrechterhaltung des Landfriedens, Vollziehung der Reichsschlüsse und reichsgerichtlichen Urteile und Präsentation der Beisitzer zum Reichskammergericht als brauchbar. Deshalb ließ man sie auch nach dem Aufhören des Reichsregiments fortbestehen und im Jahre 1512 traten der Kaiser mit seinen Erbländern und die Kurfürsten mit ihren Gebieten derselben ebenfalls bei. So wurden vier neue Kreise; der österreichische, burgundische, kur-rheinische und oberösterreichische gebildet⁴. Die Kreise bekamen später auch die Aufsicht über das Münzwesen und waren seit 1555 die Grundlage der Reichsmilitärverfassung. Eine reichsgesetzliche Regelung erhielten die Verhältnisse derselben durch die Kreisordnung von 1521⁵, die vom Reichsregiment erlassene Landfriedensordnung von 1523⁶ und die sogenannte Exekutionsordnung von 1555⁷. Jeder Kreis hatte seine besondere Verfassung mit einem kreisausschreibenden Fürsten, einem Kreisobersten, Kreistagen und Kreisständen.

Außerhalb der Kreiseinteilung stand Böhmen, einzelne kleinere gräfliche Gebiete und die Besitzungen der Reichsritterschaft.

IV. Die Landesverfassung.

§ 31.

Mit der Entstehung der Landeshoheit (oben § 19 S. 65) hatten sich zwischen den König und die Reichsuntertanen Mittelgewalten eingeschoben. Dadurch war im Reiche der Unterschied zwischen

¹ Usualmatrikel des Kammergerichtes von 1745 bei Zeumer 500 ff.

² Frhr. E. Langwerth v. Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648, Heidelberg 1896.

³ Reichsregimentsordnung von 1500 §§ 5 ff.

⁴ E. A. zu Trier und Köln von 1512 §§ 11 u. 12.

⁵ Neue Sammlung 2 211 ff.

⁶ Ebendas. 229 ff.

⁷ Ebendas. 8 20 ff.